

## XII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 24. April 2012

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2011<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *b) vorzeitige Entlassung*

*Art. 49.* Der Schulrat:

- a) entlässt auf Antrag der Eltern Schülerinnen und Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen \_\_\_ Schülerinnen und Schüler, die elf Jahre die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.

### *Stellung und Aufgaben*

*Art. 100.* Der Erziehungsrat leitet und beaufsichtigt die Volksschule.

Neben den durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

- a) ...;
- b) Wahl der pädagogischen Kommissionen und ihrer Präsidentinnen und Präsidenten;
- c) ...;
- d) Bezeichnung der empfohlenen Lehrmittel, die den Schulgemeinden unentgeltlich abgegeben werden;
- d<sup>bis</sup>) Überprüfung und Regelung der Sicherung der Schulqualität;
- e) ...;
- f) Vorbereitung von der Regierung zustehenden Geschäften.

Er erlässt ein Geschäftsreglement.

*Art. 104 bis 110 werden aufgehoben.*

*Überschrift vor Art. 110bis (neu).* **4bis. Rekursstellen Volksschule**

---

<sup>1</sup> ABI 2011, 2977 ff.

<sup>2</sup> sGS 213.1.

## **Organisation**

*Art. 110bis (neu).* Der Erziehungsrat wählt vier Rekursstellen Volksschule und bestimmt deren Einzugsgebiete.

Eine Rekursstelle Volksschule besteht aus fünf nebenamtlich tätigen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000<sup>3</sup>.

## **Unvereinbarkeit**

*Art. 110ter (neu).* Die Mitglieder der Rekursstelle Volksschule gehören weder dem Rat, der Verwaltung noch dem Lehrkörper einer Schulgemeinde im Einzugsgebiet an.

## **Beschlussfassung**

*Art. 110quater (neu).* Die Rekursstelle Volksschule entscheidet in Dreierbesetzung.

Die Gemeinde stellt der Rekursstelle Volksschule kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung.

*Art. 126 wird aufgehoben.*

## **Zuständigkeit a) Departement**

*Art. 128.* Verfügungen und Entscheide des Schulrates, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Gesetzgebung über die Besoldung der Volksschul-Lehrpersonen ergehen, können mit Rekurs **beim zuständigen Departement** angefochten werden, soweit dieses Gesetz nicht den Weiterzug an **die Rekursstelle Volksschule** oder an den Erziehungsrat vorsieht.

## **b) Rekursstelle Volksschule**

*Art. 129.* Mit Rekurs **bei der Rekursstelle Volksschule** können angefochten werden Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) **Stundenplan;**
- b) **Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;**
- c) **Klassenbildung und -zuweisung;**
- d) **Noten und Zeugnis;**
- e) **Beförderung in die nächsthöhere Klasse, Wiederholen von Klassen, Übertritt in die Oberstufe, Übertritt aus einer Privatschule in die öffentliche Schule sowie Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule;**
- f) **Überspringen einer Klasse;**

---

<sup>3</sup> SR 935.61.

- g) fördernde Massnahmen, ausgenommen Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule;
- h) Disziplinar massnahmen der Lehrperson, ausgenommen die Anmerkung einer Beanstandung im Zeugnis.

*Art. 129bis wird aufgehoben.*

c) *Erziehungsrat*

*Art. 130.* Mit Rekurs beim Erziehungsrat können angefochten werden \_\_\_ Verfügungen und Entscheide des Schulrates über:

- a) **Zuweisung zu einer Kleinklasse oder Sonderschule und Rückversetzung;**
- b) **Schulpflicht;**
- c) **auswärtigen Schulbesuch und Besuch einer Schule für Hochbegabte;**
- d) **Disziplinar massnahmen des Schulrates;**
- e) **Kontakt zu den Eltern und Ordnungsstrafen.**

—

II.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

b) *gegen Verwaltungsbehörden*

*Art. 59bis.* Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, **der Rekursstellen Volksschule**, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbände und des Gesundheitsrates.

Die Beschwerde ist unzulässig:

- a) in folgenden Angelegenheiten:
  1. Staatsaufsicht, wenn nicht Verletzung der Autonomie geltend gemacht wird;
  2. ...;
  3. Finanzausgleich;
- 3bis. Beiträge zur Förderung der Vereinigung von Gemeinden und Inkorporation von Schulgemeinden;
- 4. Wahlen und Ernennungen. Zulässig ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und gegen Disziplinar massnahmen, unzulässig jedoch bei der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses und bei einer Beförderung, es sei denn, eine Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter werde geltend gemacht.

...

---

<sup>4</sup> sGS 951.1.

- b) gegen Entscheide über:
1. Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;
  2. ...;
  3. ...;
  4. des zuständigen Departementes und der Regierung nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

III.

Die Amtsdauer 2008 / 2012 der regionalen Schulaufsicht dauert bis 31. August 2012.

Die Amtsdauer 2012 / 2016 der Rekursstellen Volksschule beginnt am 1. September 2012.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates  
Karl Güntzel

Der Staatssekretär  
Canisius Braun